Rundschreiben Nr. 114/98 vom 29. Juli 1998 GLA IV 58 a, IV 58 d, VII 3 a, XII 12	Betreff: Arbeitsentgelt für Pflegetätigkeit, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG, § 8 Abs. 1 FELEG

GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel, Weißensteinstraße 72, Tel. 0561/9359-0, Fax 0561/9359-149
Durchwahl: 141

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Fraglich ist, ob Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, anrechenbares Einkommen darstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG, § 8 Abs. 1 FELEG). Nach dem Wortlaut der vorgenannten Regelungen wäre dies zu bejahen, so daß es sich um anrechenbares Einkommen handeln würde.

In Abweichung hiervon bestimmt § 18a Abs. 2 Satz 2 SGB IV, daß Arbeitsentgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, nicht als Erwerbseinkommen anzusehen ist, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld i.S.d. § 37 SGB XI nicht übersteigt. Weiterhin hat der Gesetzgeber in § 3 Satz 2 SGB VI bestimmt, daß Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld i.S.d. § 37 SGB XI nicht übersteigt, kraft Fiktion als nicht erwerbsmäßig tätig anzusehen sind. Auch aus § 3 Nr. 36 EStG ergibt sich, daß die Bezüge eines Pflegenden, soweit diese sich im Rahmen von 37 SGB XI bewegen, steuerfrei sind, mithin nicht den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugerechnet werden (und somit im Rahmen von § 32 ALG auch nicht zum Jahreseinkommen zu zählen sind). Aus alledem ergibt sich daher der allgemeine Rechtsgedanke, daß Einnahmen eines Pflegenden bis zu den in § 37 SGB XI bestimmten Grenzen nicht als Entgelt für geleistete Arbeit, sondern als Anerkennung für eine regelmäßig auf sittlicher Verpflichtung beruhende Pflegetätigkeit anzusehen sind.

Da weiterhin § 18a SGB IV bei Einkommensanrechnung von Hinterbliebenenrenten auch im Bereich der AdL Anwendung findet (vgl. § 28 ALG), und andererseits kein Grund ersichtlich ist, der eine Übertragung des zuvor formulierten Rechtsgedankens verhindert, ist von einer planwidrigen Gesetzeslücke auszugehen. Diese ist durch Anwendung des obigen Rechtsgedankens zu schließen.

Ergebnis:

Arbeitsgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, ist nicht als Arbeitsentgelt anzusehen, wenn es bei einer Pflegetätigkeit für einen Pflegebedürftigen der

- Pflegestufe I bis zu 400 DM,
- Pflegestufe II bis zu 800 DM und
- Pflegestufe III bis zu 1.300 DM

monatlich beträgt (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Übersteigt das Arbeitsentgelt diese Grenzbeträge, ist es in voller Höhe als Arbeitsentgelt anzurechnen (vgl. Hauck, SGB IV, K § 18a Rdnr. 26).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag
gez. Zindel